

# **Abschlussbericht der Projektgruppe Empfehlungen zur Veröffentlichung von Schnittstellenbeschreibungen gemäß § 41c TKG**

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Ausschuss für technische Regulierung  
in der Telekommunikation (ATRT)

*Editorischer Hinweis*

Dieses Dokument ist Bestandteil der folgenden Dokumentenliste und im Zusammenhang mit den anderen Dokumenten der Liste zu lesen:

- 1) **Mandat** zur Projektgruppe „Empfehlungen zur Veröffentlichung von Schnittstellenbeschreibungen gemäß § 41c TKG“
- 2) **Abschlussbericht** der Projektgruppe „Empfehlungen zur Veröffentlichung von Schnittstellenbeschreibungen gemäß § 41c TKG“
- 3) **Praxisleitfaden** zur Umsetzung der Veröffentlichungspflichten gemäß § 41c TKG für Schnittstellenbeschreibungen der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze
- 4) **Stellungnahme** der Bundesnetzagentur zu den Ergebnissen der „Projektgruppe Empfehlungen zur Veröffentlichung von Schnittstellenbeschreibungen gemäß § 41c TKG“

Weblink zu den Dokumenten:

[www.bundesnetzagentur.de/atrt-pg-ssb](http://www.bundesnetzagentur.de/atrt-pg-ssb)

## Abschlussbericht

Die Projektgruppe erhielt am 15.02.2016 das Mandat des Lenkungskreises des ATRT

*Die Projektgruppe erarbeitet Empfehlungen zur Umsetzung der Veröffentlichungspflichten gemäß § 5 FTEG für Schnittstellenbeschreibungen der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zum Anschluss von TK-Endgeräten unter besonderer Berücksichtigung von*

- *Netzabschlüssen im NGN (z. B. xDSL, DOCSIS, FTTx, Mobilfunk) sowie*
- *den Informationserfordernissen für den Entwurf von IP/SIP-basierten TK-Endeinrichtungen,*

*die zur Nutzung aller über die entsprechende Schnittstelle erbrachten Dienste in der Lage sind.*

*In diesem Rahmen soll ein Abschlussbericht und – als wesentlicher Bestandteil davon – ein Praxisleitfaden erarbeitet werden. Die Zielgruppe des zu erarbeitenden Praxisleitfadens ist das fachkundige Personal der Netzbetreiber. Aus dem Leitfaden ergibt sich, welche Inhalte die Schnittstellenbeschreibungen aufweisen sollten. Dazu gehören die Struktur, die Inhalte, der Detaillierungsgrad, aber auch die Aktualisierungsanforderungen sowie die Angabe der Fundstellen und die Art der Veröffentlichung von Schnittstellenbeschreibungen gemäß § 5 FTEG.*

Im Zuge der veränderten Rechtslage wurden die Verweise auf § 5 FTEG durch die korrespondierende, neue Vorschrift § 41 TKG geändert.

Die von Netzbetreibern und Herstellern von Telekommunikations- und Telekommunikationsendgeräten getragene Projektgruppe hat sich in mehreren Arbeitstreffen mit der übertragenen Aufgabe befasst und den als Anlage beigefügten Praxisleitfaden

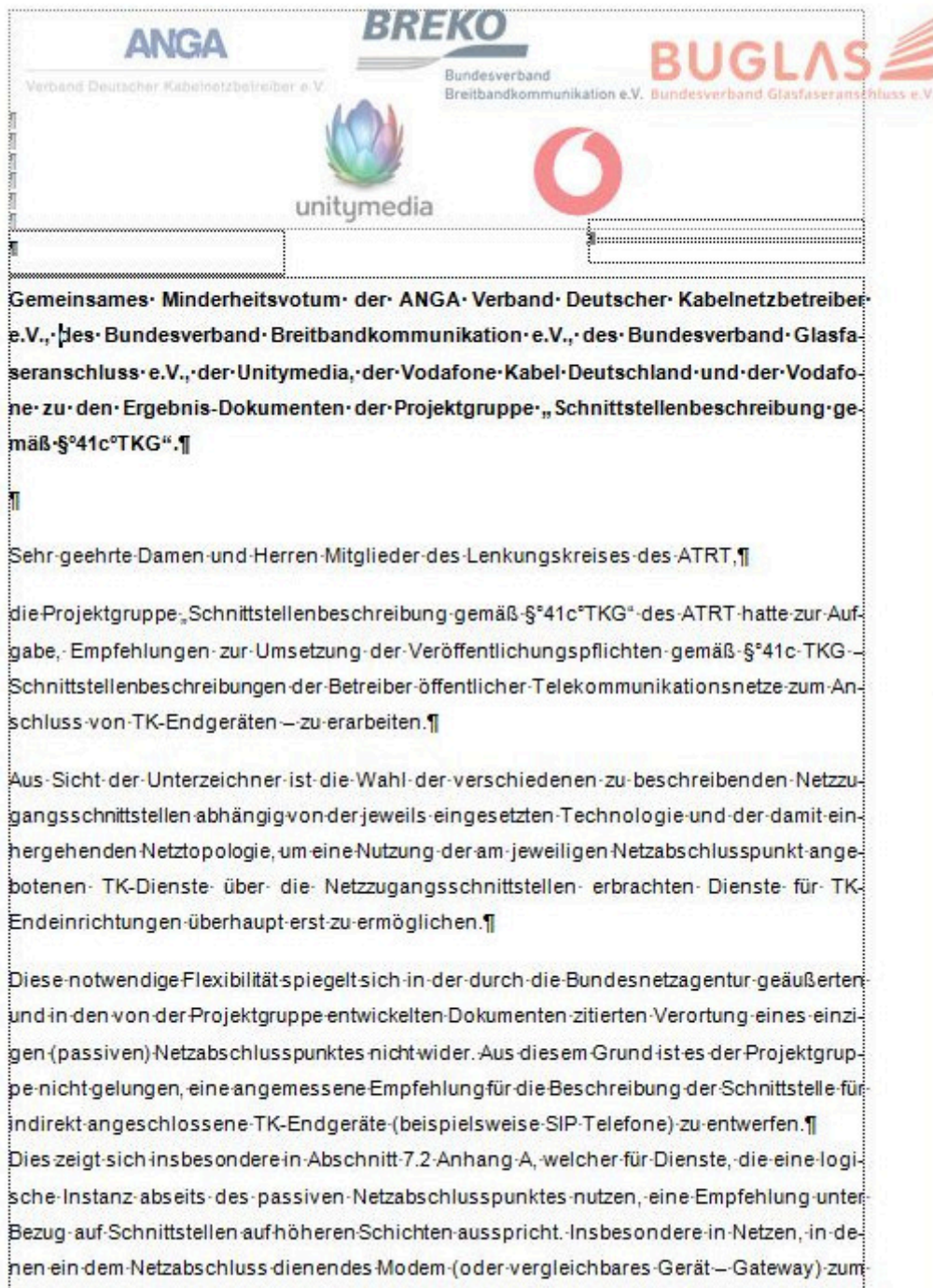
erarbeitet. Die Praxisgruppe empfiehlt, diesen Leitfaden als Handreichung insbesondere für kleinere Netzbetreiber zu veröffentlichen, um diesen die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen aus § 41c TKG zu vereinfachen. Die PG hat sich bezüglich ergänzender Dienste wie Provisionierungsdienste für TK-Endeinrichtungen, Dienste für Geschwindigkeitstests oder öffentliche WLAN-Dienste ausdrücklich nicht mit der Frage beschäftigt, ob diese ebenfalls Bestandteil einer Schnittstellenbeschreibung sein müssen, wenn sie am Netzabschlusspunkt bereit gestellt werden.

Eine Einigung der Projektgruppe zu der Frage, wie Dienste zu beschreiben sind, welche über den passiven Netzabschlusspunkt hinaus ein weiteres Gerät erfordern, war nicht möglich. Ein Teil der Projektgruppe ist der Auffassung, dass hier wie folgt vorzugehen sei:

Soweit Dienste Schnittstellen auf höheren Schichten erfordern, die eine logische Instanz abseits des passiven Netzabschlusspunkts nutzen, sind auch diese dahingehend zu beschreiben, welche Daten sie für die Dienststeuerung über den Netzabschlusspunkt hinweg in das Anbieternetz zu senden haben und wie die Daten, welche aus dem Anbieternetz über den Netzabschlusspunkt hinweg erhalten werden, zu interpretieren sind.

Dem steht ein Alternativvorschlag gegenüber, der im angehängten „Gemeinsamen Minderheitenvotum“ der dort ersichtlichen Unternehmen und Verbände niedergelegt ist. Dieser lautet:

Soweit Telekommunikationsdienste einen indirekten Anschluss von TK-Endgeräten erfordern, sind hierfür die hinter dem unmittelbar angeschlossenen Gerät liegenden Netzzugangsschnittstellen zu beschreiben, um die erst an diesen Schnittstellen bereitgestellten TK-Dienste über sie zu ermöglichen.

**Anhang: Gemeinsames Minderheitenvotum**

¶

Einsatz kommt, ist eine Bearbeitung der weitergeleiteten Daten durch dieses Gerät implizit (siehe RFC 4949). ¶

Gegen diese in der beschlossenen Fassung zum Ausdruck kommende Majoritätsmeinung wenden sich die Unterzeichner und bitten die Aufnahme des nachfolgenden Minderheitsvotums: ¶

*Gemeinsames Minderheitsvotum der ANGA, des BREKO, des BUGLAS, der Vodafone-Kabel-Deutschland, der Vodafone und der Unitymedia zu Abschnitt 7.2 des Anhangs A. ¶*

*Soweit Telekommunikationsdienste einen indirekten Anschluss von TK-Endgeräten erfordern, sind hierfür die hinter dem unmittelbar angeschlossenen Gerät liegenden Netzzugangsschnittstellen zu beschreiben, um die erst an diesen Schnittstellen bereitgestellten TK-Dienste über sie zu ermöglichen. ¶*

¶

¶

Mit freundlichen Grüßen ¶

¶

Benedikt Kind	→	Wolfgang Heer ¶
Bundesverband Breitbandkommunikation e.V.	→	Bundesverband Glasfaseranschluss e.V. ¶

¶

Jan Dombrowski	→	Dr.-Ing. Jörg Zastra ¶
Unitymedia NRW GmbH	→	Vodafone-Kabel-Deutschland GmbH ¶

¶

Carsten Engelke ¶

ANGA ←

Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. ¶